

Jugendordnung des Deutschen Schützenbundes

(Beschlossen 1976; letzte Änderung anlässlich des Bundesjugendtages in Baden-Baden Steinbach, am 19.09.2021)

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Deutsche SchützenJugend (DSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).
2. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche SchützenJugend.
3. Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DSB und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel (§ 25 Ziffer 2 DSB-Satzung).

§ 2 Zweck

Die DSJ

- ist die Interessenvertretung der Schützenjugenden auf Bundesebene,
- setzt sich für die Anliegen aller jugendlichen Sport- und Bogenschützen ein,
- unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit,
- fördert junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ermöglicht ihnen Teilhabe und soziales Engagement,
- ermöglicht es ihren jungen Mitgliedern auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3 Grundsätze

1. Die DSJ
 - entwickelt gemeinsam mit den Schützenjugenden der Landesverbände die sportliche Jugendarbeit in ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter;
 - bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein;
 - ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein;
 - unterstützt mit internationalen Begegnungen den europäischen Einigungsprozess und tritt so für Toleranz nach innen und außen ein.

2. Die DSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung in jeglicher Form. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Die Organe der DSJ sind:

- a. die Jugenddelegiertenversammlung,
- b. der Jugendvorstand,
- c. der Jugendausschuss.

§ 5 Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der DSJ.
2. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 8.1),
 - b. den Delegierten der Schützenjugenden der Mitgliedsverbände des DSB.
3. Die Ordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Jugenddelegiertenversammlungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugenddelegiertenversammlungen.
4. Die Schützenjugenden der Mitgliedsverbände entsenden, entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder, Delegierte in die Jugenddelegiertenversammlung: Für die ersten 10.000 Mitglieder unter 27 Jahren zwei Delegierte und für jede volle und angefangene 10.000 ihrer jugendlichen Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
Dabei muss unter sämtlichen Delegierten eines Mitgliedsverbandes mindestens ein Delegierter unter 27 Jahren alt sein.
5. Die Delegierten werden von den Mitgliedsverbänden des DSB am Versammlungsort mindestens eine Stunde vor Beginn der Jugenddelegiertenversammlung benannt. Eine entsprechende Meldung erfolgt bei dem Jugendreferenten über ein von der DSJ mit der Einladung bereitgestelltes Formular.
6. Die Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Verabschiedung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,

- d. Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e. Wahl des Jugendvorstandes (§ 6),
 - f. Änderung der Jugendordnung,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens elf Mitgliedsverbänden oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung einzuberufen.
8. Hinsichtlich Einladungsfristen und übriger Formalitäten findet § 14 der Satzung des DSB sinngemäße Anwendung.
9. Anträge zur Jugenddelegiertenversammlung können von den Organen der DSJ und den Mitgliedsverbänden des DSB gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich weitergeleitet. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugenddelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6 Wahl des Jugendvorstandes

1. Der Vizepräsident Jugend, und die Jugendvorstandsmitglieder werden in 2 Gruppen aufgeteilt, welche wechselweise in Abständen von je 2 Jahren jeweils neu auf die Dauer von 4 Jahren von der Jugenddelegiertenversammlung gewählt werden. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.
- Gruppe A: Vizepräsident Jugend
Bundesjugendleiter Sport,
Bundesjugendleiter Organisation.
- Gruppe B: Bundesjugendleiter Öffentlichkeitsarbeit,
Bundesjugendleiter Bildung
2. Die vier Bundesjugendsprecher werden alle zwei Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt.
3. Das passive Wahlrecht für die Mitglieder des Jugendvorstandes (§ 7 Ziffer 4 lit. a)-e) beträgt 18 Jahre; für die Bundesjugendsprecher (§ 7 Ziffer 4 lit. f) 16 bis 25 Jahre.
4. Je eine Stimme haben:
- a. jedes Mitglied des Jugendausschusses,
 - b. jeder Delegierte der Jugenddelegiertenversammlung.

5. Im Jugendvorstand müssen exklusive der Bundesjugendsprecher mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Dies gilt entsprechend für die vier Bundesjugendsprecher.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der DSJ nach innen und außen.
2. Innerhalb des DSB und der DSJ wird die Deutsche SchützenJugend durch ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten.
3. Bei Verträgen mit bedeutender finanzieller Auswirkung ist der Jugendreferent anzuhören.
4. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vizepräsidenten Jugend,
 - b. dem Bundesjugendleiter Bildung,
 - c. dem Bundesjugendleiter Sport,
 - d. dem Bundesjugendleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. dem Bundesjugendleiter Organisation und
 - f. den vier Bundesjugendsprechern.
5. Bei Bedarf kann der Jugendvorstand projektbezogene Teams zur Ausarbeitung und Unterstützung einzelner Projekte einberufen.
6. Der hauptamtliche Jugendreferent und die hauptamtlichen Mitarbeiter im Jugendbereich und der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Schützenbundes gehören dem Jugendvorstand als beratende Mitglieder an.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für:
 - a. Vorlagen zu Jugendordnungsänderungen
 - b. Sport, Bildung, Allgemeine Jugendarbeit
 - c. Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der DSJ
 - d. Verwendung der durch den DSB zugewiesenen Haushaltsmittel
 - e. Entscheidung über Ehrungsanträge
 - f. Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend.
8. Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt dem Jugendvorstand.
9. Jugendvorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Jugendvorstandssitzungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendvorstandssitzungen.
10. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Näheres regelt der Jugendvorstand in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendvorstand,
 - b. den Landesjugendleitern oder im Falle der Verhinderung einer von der jeweiligen Landesjugendleitung benannten Person,
 - c. dem Vizepräsidenten Sport des DSB.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die nicht der Jugenddelegiertenversammlung oder dem Jugendvorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Abstimmung der Ausschreibungen,
 - b. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendvorstand,
 - c. Erarbeitung der Richtlinien der Jugendarbeit.
3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jugendausschusssitzungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendausschusssitzungen.
4. Für die Bearbeitung umfangreicher Aufgaben kann der Jugendausschuss temporäre Arbeitskreise einrichten. Zur Erarbeitung spezieller Themen können Fachreferenten vom Jugendvorstand und auf Wunsch des Jugendausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Jugendsprecher

1. Auf Bundesebene sollen jährlich zwei Arbeitskreise der Jugendsprecher stattfinden. Sie dienen zur allgemeinen Kommunikation und der Entwicklung von bundesweiten Projekten. Die Arbeitskreise bieten eine Plattform für verbands- und ebenenübergreifende Projektentwicklung und fördern die Kommunikation unter den Jugendlichen. Die Arbeitskreise erarbeiten Inhalte von Kampagnen und Aktionen der Jugendsprecher.
2. Bei Bedarf können die Bundesjugendsprecher projektbezogene Juniorteams zur Ausarbeitung einzelner Projekte einberufen. Die Bundesjugendsprecher bestimmen selbstständig die Notwendigkeit der jeweiligen Einberufung und die Größe des Juniorteams. Die Jugendsprecher sind bei ihrer Arbeit an den ihnen durch den Jugendvorstand zugewiesenen Etat gebunden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit in der Jugendordnung und der Satzung des DSB nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. § 26 Ziffer 2 - 7) der Satzung des DSB gilt entsprechend.
2. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Verwaltung

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes ist ein Jugendreferent in der Bundesgeschäftsstelle tätig. Weitere Mitarbeiter im Jugendbereich können hinzukommen.
2. Der Jugendreferent arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes und im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung des DSB.
3. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben richtet sich die DSJ nach der Datenschutzordnung des DSB.